



"Pflichtteil korrekt berechnen heißt: Konflikte verhindern"  
(Fachanwalt für Erbrecht Thomas Benden, Köln)

 Jetzt anrufen: +49 221 120 7178 10

### **Berechnung der Pflichtteilsquote**

Zur Berechnung der Pflichtteilsquote ist die Höhe der gesetzlichen Erbquote nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge zu bestimmen.

Gemäß § 2310 BGB sind auch diejenigen Personen mit zu berücksichtigen, die (ebenfalls) von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen wurden, die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt worden sind.

Nicht mitgezählt werden jedoch die Personen, die gegenüber dem Erblasser auf ihr Erbe gemäß § 2346 BGB verzichtet haben.

## **Besonderheiten des Pflichtteils des Ehegatten nach Güterständen**

Haben Eheleute keinen Ehevertrag abgeschlossen, leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Ist der hinterbliebene Ehegatte nicht Erbe geworden und hat ihm der Erblasser auch kein Vermächtnis zugewandt, richtet sich seine Pflichtteilsquote nicht nach dem güterrechtlich erhöhten Erbteil, sondern nur nach dem nicht erhöhten Erbteil, dem sogenannten „kleinen Pflichtteil“, § 2303 Abs. 2, Satz 2 in Verbindung mit § 1371 Abs. 2, zweiter Halbsatz BGB:

### **Der kleine Pflichtteil**

Der sogenannte kleine Pflichtteil „des Ehegatten beträgt neben Verwandten der ersten Ordnung, also Abkömmlingen 1/8, neben Verwandten der zweiten Erbordnung oder Großeltern 1/4 und neben entfernteren Verwandten oder familienfremden 1/2.

Neben diesem sogenannten „kleinen Pflichtteil“ kann der Ehegatte dann auch den Zugewinnausgleich verlangen, wenn der verstorbene Ehegatte einen höheren Zugewinn als der überlebende Ehegatte erzielt hat.

- Zu beachten ist aber, dass der Zugewinnausgleichsanspruch als Nachlassverbindlichkeit abgezogen und berücksichtigt wird.

### **Gütertrennung und Pflichtteil**

Bei Gütertrennung ergeben sich keine pflichtteilsrechtlichen Besonderheiten, mit Ausnahme der Bestimmung der Erbquote des Ehegatten neben Abkömmlingen gemäß § 1931 Abs. 4 BGB.

Die Pflichtteilsquote ist auch hier die Hälfte der Erbquote.

Der Pflichtteil des Ehegatten bei Gütertrennung beläuft sich neben einem Kind auf 1/4, neben zwei Kindern auf 1/6 und neben mehr als zwei Kindern auf 1/8.

Neben Verwandten der zweiten Ordnung oder Großeltern auf 1/4 und neben entfernteren Verwandten auf 1/2.

### **Zeitpunkt für den Wert des Nachlasses beim Pflichtteil.**

Es gilt das Stichtagsprinzip, so dass für die Berechnung des Pflichtteilsanspruches der Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalles ausschlaggebend ist. Gegebenenfalls ist eine Schätzung vorzunehmen.

- Ausnahmen vom Stichtagsprinzip sind in den §§ 2313, 2315 und 2316 BGB enthalten, nämlich, wenn im Nachlass aufschiebend bedingte, ungewiss oder unsichere Rechte und zweifelhafte Verbindlichkeiten vorhanden sind. Diese dürften bei der Feststellung des Nachlasswertes zunächst außer Ansatz bleiben. Ebenso liegt eine Ausnahme vor, wenn der Erblasser vor oder bei einer lebzeitigen Zuwendung anordnete, dass diese auf den Pflichtteil anzurechnen ist oder Zuwendungen unter Abkömmlingen im Falle der gesetzlichen Erfolge auszugleichen sind.

### **Abzug von Verbindlichkeiten bei der Berechnung des Pflichtteils**

Bei der Ermittlung des Nachlasswertes zur Pflichtteilsberechnung sind nicht alle Nachlassverbindlichkeiten gemäß § 1967 BGB abzugsfähig.

Grundlage ist der Vergleich, dass der Pflichtteilsberechtigte wirtschaftlich so zu stellen ist, als sei der Nachlass beim Tod des Erblassers liquidiert und in Geld umgesetzt worden.

Abzugsfähig sind nur solche Nachlassverbindlichkeiten, die auch bei gesetzlicher Erbfolge entstanden gewesen wären.

- **Erblasserschulden** sind die Verbindlichkeiten, die der Erblasser bereits begründet hatte.
- **Erbfallschulden** sind die Verbindlichkeiten, die ihren Rechtsgrund und ihre Notwendigkeit der Erfüllung erst im Erbfall haben, wie beispielsweise Beerdigungskosten, Kosten für die Wertermittlung, Kosten der Nachlasspflegschaft, Regressansprüche eines Sozialhilfeträgers.

### **Verbindlichkeiten**

Nicht abzugsfähig sind Verbindlichkeiten, die es durch die Rechtshandlungen des Erben entstehen, ohne dass sie ihren Grund im Erbfall hätten.

Erbchaftssteuern sind nicht abzugsfähig, Kosten der Testamentseröffnung, Kosten der Testamentsvollstreckung (es sei denn, wenn sie ausnahmsweise für den Pflichtteilsberechtigten von Vorteil war), die Kosten des Erbscheins (strittig), außergerichtliche Anwaltskosten des Erben im Streit mit dem Pflichtteilsberechtigten.

### **Verzicht auf den Pflichtteil**

Zu unterscheiden ist ein Verzicht zu Lebzeiten oder nach dem Erbfall.

Nach dem Erbfall kann der Pflichtteilsberechtigte gegenüber den Erben jederzeit formlos auf den Pflichtteil verzichten.

Vor dem Erbfall ist ein notarieller Pflichtteilsverzichtsvertrag mit dem Erblasser erforderlich. Möglich ist auch eine gegenständliche Beschränkung oder auch ein Verzicht auf Pflichtteilsergänzungsansprüche insgesamt oder im Hinblick auf konkrete Schenkungen.

- Möglich ist auch, dass ein notarieller Pflichtteilsverzichtsvertrag gegen eine Abfindungszahlung erreicht werden kann.

Auch der Pflichtteilsverzicht eines Sozialleistungsbeziehers ist grundsätzlich nicht sittenwidrig.

Der Pflichtteilsanspruch ist auch vererblich, übertragbar und somit pfändbar.

### **Pflichtteilsentziehung**

Unter strengen und engen Voraussetzungen ist auch die Pflichtteilsentziehung oder -beschränkung möglich. Dies gilt aber nur bei schweren Verfehlungen und ferner, wenn der Pflichtteilsberechtigte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr ohne Bewährung verurteilt wurde und die Mindestteilhabe durch den Pflichtteil für den Erblasser deshalb unzumutbar ist.

- Die Entziehung erfolgt im Testament oder Erbvertrag. In dieser Verfügung hat der Erblasser auch den Grund der Entziehung anzugeben und zum Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes hat dieser noch zu bestehen.
- Auch die Unzumutbarkeit ist zu begründen und die begangene Tat anzugeben.

Eine Pflichtteilsbeschränkung ist ausnahmsweise möglich, wenn sich der Pflichtteilsberechtigte der Verschwendung ergeben hat, überschuldet war und sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird (vgl. § 2338 BGB).

Zu beachten ist, dass Enkel den Pflichtteil fordern können, wenn dem Elternteil der Pflichtteil wirksam entzogen wurde.

### **Verjährung des Pflichtteilsanspruchs**

Der Pflichtteilsanspruch verjährt innerhalb von 3 Jahren, berechnet von dem Schluss des Jahres der Kenntnis an. Kenntnisunabhängig verjährt der Pflichtteil spätestens nach 30 Jahren.

### **Erbschaftssteuerpflicht des Pflichtteilsanspruch**

Der Pflichtteilsanspruch ist nach § 3 Abs. 1 Nr. ErbStG erbschaftssteuerpflichtig und entsteht mit dem Zeitpunkt der Geltendmachung. Geltendmachung ist das ernstliche Verlangen auf Erfüllung des Pflichtteilsanspruches, wobei eine Bezifferung nicht vonnöten ist.

- Der Zeitraum zwischen Geltendmachung (Entstehung der Erbschaftssteuer) und Erfüllung des Pflichtteilsanspruches kann dazu führen, dass das Finanzamt bereits Erbschaftssteuer verlangt, wobei eine Begleichung noch nicht erfolgt ist.

-----

**Wir freuen uns auf Ihre Fragen:**

Rechtsanwalt Thomas Benden



**Jetzt anrufen: +49 221 120 7178 10**